



KNE | Kompetenzzentrum
Naturschutz und Energiewende

AUSGANGSPUNKT

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Eine Einführung in die Thematik

Impressum:

© KNE gGmbH, Stand 5. März 2024

Herausgeber:

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende

Neue Grünstraße 18, 10179 Berlin

+49 30 7673738-0

info@naturschutz-energiewende.de

www.naturschutz-energiewende.de

LinkedIn: [KNE-Profil](#)

X: [@KNE tweet](#)

YouTube: [KNE-Kanal](#)

V. i. S. d. P.: Dr. Torsten Raynal-Ehrke

HRB: 178532 B

Bearbeitung: Rahel Weiland

Zitiervorschlag:

KNE (2024): Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur – Eine Einführung in die Thematik, 9 S.

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Dokumentes wurden nach bestem Wissen geprüft, ausgewertet und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der hier enthaltenen Angaben werden ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Haftung für eventuelle Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen. Sämtliche Inhalte dieses Dokumentes dienen der allgemeinen Information. Sie können eine Beratung oder Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Bildnachweis:

Titel: Bild von alsterkoralle auf Pixabay

In der Reihe „Ausgangspunkte“ veröffentlicht das KNE Ausarbeitungen zu grundsätzlichen Fragestellungen der naturverträglichen Energiewende. Die einzelne Ausgabe ist durch Form und Inhalt geeignet, interessierte Leserinnen und Leser gut verständlich in ein anspruchsvolles Thema einzuführen. Das Format verzichtet auf eine umfangreiche wissenschaftliche Untersetzung und weiterführende Literatur.

Orientierung zu dieser Ausgabe

Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (NRL) ist zentraler Baustein des European Green Deals und gilt als Schlüsselement der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Mit diesem „Ausgangspunkt“ gibt das KNE eine kurze Übersicht über Gründe, Ziele und zentrale Regelungsinhalte der Verordnung ein. Sie finden hier Antwort auf die Fragen:

- Welche Gründe haben die Einführung des NRL veranlasst?
- Welche Ziele werden mit der NRL angestrebt?
- Welche Anforderungen stellt das NRL an die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten?

1. Annahme des NRL durch das Europäische Parlament

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur (NRL) gilt als Schlüsselement der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und wurde am 27. Februar 2024 vom Europäischen Parlament angenommen.

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur (NRL) ist zentraler Baustein des European Green Deals und gilt als Schlüsselement der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Das NRL ist das erste Gesetz, das verbindliche zeitliche und flächenbezogene Ziele zur Wiederherstellung der Natur in der EU festlegt, um so die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen zu sichern. Es schließt damit Lücken bereits bestehender Rechtsinstrumente – wie der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie – die verhinderten, dass deren Ziele erreicht wurden. Das NRL soll auch Kohärenz mit bestehenden Umweltpolitiken der Union schaffen, diese also unterstützen oder zumindest nicht beeinträchtigen. Zum Beispiel fördert es die Ziele der EU-Initiative für Bestäuber und es trägt durch Wiederherstellungsmaßnahmen zur Umsetzung der EU-Waldstrategie bei. Darüber hinaus besteht Kohärenz mit der europäischen Klimapolitik, etwa durch die Schaffung natürlicher Kohlenstoffsenken.

Das NRL wurde am 27. Februar 2024 mit 329 Ja-Stimmen, 275 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen vom Europäischen Parlament angenommen. Das Gesetz muss nun noch vom Rat angenommen werden, bevor es im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird und 20 Tage später in Kraft tritt; das ist für das Frühjahr 2024 geplant.

Das NRL soll einen Beitrag zur dauerhaften, langfristigen und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt leisten, die Widerstandsfähigkeit der Natur erhöhen sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen beitragen. Neben einem Gesamtwiederherstellungsziel sind mehrere verbindliche Ziele und Verpflichtungen zur Wiederherstellung verschiedener Ökosysteme vorgesehen: von Wäldern und Grasland bis zu Feuchtgebieten, Torfmoore, Bestäuber, frei fließende Flüsse, Küstengebiete und Meeresökosysteme. Die Ziele sollen in einem gestaffelten Zeitrahmen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Wiederherstellung sollen insgesamt bis 2030 mindestens 20 Prozent der Landes- und Meeresflächen der EU abdecken und bis 2050 sämtliche Ökosysteme, die eine Wiederherstellung benötigen.

Zur Umsetzung der Wiederherstellungsziele sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung nationale Wiederherstellungspläne zu entwickeln, in denen sie darlegen, wie sie die Ziele erreichen wollen.

2. Hintergrund der Verordnung

Der Grund für die Einführung des NRL ist, dass die Biodiversität in der Europäischen Union trotz vielfältiger Bemühungen der Mitgliedstaaten stetig abnimmt und in weiten Teilen Europas eine zunehmende negative Entwicklung zeigt.

Über 80 Prozent der geschützten Lebensräume und Arten weisen einen schlechten oder bedenklichen Zustand auf (EEA Report 2020). Die Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt lassen sich auf die Aufgabe extensiver Landwirtschaft, die Intensivierung der Landnutzung, die Veränderungen im Wasserhaushalt, die Zunahme der Urbanisierung sowie die Umweltverschmutzung zurückführen. Ebenso tragen nicht nachhaltige Forstwirtschaftspraktiken und die Übernutzung von Arten zu diesem Problem bei (Europäische Kommission 2020, S. 15 ff.; EEA Report 2020, S. 71 ff.).

Die Verbesserung des Zustands der Ökosysteme ist unerlässlich, um dem Biodiversitätsverlust Einhalt zu gebieten, die für das Wohlergehen der Menschen unverzichtbare Ökosystemleistungen zu sichern und den Klimaschutz sowie die Anpassung an den Klimawandel zu fördern.

Laut der Europäischen Kommission hat das NRL auch bedeutende wirtschaftliche Vorteile, da jeder investierte Euro zu einem Nutzen von mindestens 8 Euro führt.

Ein Beispiel für Ökosystemdienstleistungen, die durch Wiederherstellungsmaßnahmen erreicht werden können, sind die Rückhaltung von Hochwasser durch Überschwemmungsflächen, die Wiederbelebung von Auen oder das Anheben der Flusssohle, was kostengünstiger ist als der Bau von Hochwasserschutzanlagen. Ein weiteres Beispiel sind städtische Grünflächen, die übermäßig hohe Temperaturen senken und überschüssiges Regenwasser absorbieren können.

3. Welche Ziele strebt das NRL an, und welche Ökosysteme sind umfasst?

Insgesamt sollen die Maßnahmen zur Wiederherstellung bis 2030 mindestens 20 Prozent der Landes- und Meeresflächen der EU abdecken und bis 2050 sämtliche Ökosysteme, die eine Wiederherstellung benötigen.

Die Regelungen des NRL setzen konkrete Ziele für unterschiedliche Ökosysteme fest, die von den Mitgliedstaaten gestaffelt bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erreichen sind.

Im Folgenden stellen wir die Kernziele des NRL dar.

Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme (Artikel 4)

Für Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme und Meeresökosysteme sind verbindliche Wiederherstellungsziele, für die bereits durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie geschützten terrestrischen und marinen Lebensräume und Arten formuliert. So müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 mindestens 30 Prozent der geschützten Lebensraumtypen, die sich in einem schlechten Zustand befinden, in einen guten Zustand versetzen. Dieser Anteil soll bis 2040 auf 60 Prozent erhöht und bis 2050 auf 90 Prozent gesteigert werden. Vorrangig sollen sich die Maßnahmen auf Natura-2000-Gebiete konzentrieren.

Meeresökosysteme (Artikel 5)

Ziel ist es, die geschützten Lebensraumtypen, die sich in einem schlechten Zustand befinden, bis 2050 in einen guten Zustand zu versetzen.

Städtische Ökosysteme (Artikel 6)

In städtischen Ökosystemen wird angestrebt, einen Nettozuwachs an städtischen Grünflächen und Baumüberschirmungen zu erreichen.

Fließgewässer und Auen (Artikel 7)

Das NRL zielt darauf ab, EU-weit mindestens 25.000 Flusskilometer als frei fließende Flüsse wiederherzustellen und die Fließgewässer wieder mit ihren Auen zu vernetzen.

Bestäuberpopulationen (Artikel 8)

Ziel ist es, den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis 2030 umzukehren und anschließend einen positiven Trend zu erreichen.

Landwirtschaftliche Ökosysteme (Artikel 9)

In Agrarökosystemen sollen die Mitgliedstaaten die biologische Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen erhöhen, indem zwei der drei Indikatoren – Index der Wiesenschmetterlinge, Bestände an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden oder Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt – erreicht werden. Zudem sollen Maßnahmen zur Erhöhung des Index häufiger Feldvogelarten durchgeführt werden, da Feldvögel gute Indikatoren für den Gesamtzustand der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen sind. Des Weiteren sind die organischen Böden entwässerter Moorflächen wiederherzustellen.

Für die Umsetzung der Ziele auf den landwirtschaftlichen Flächen wurde in Artikel 22a eine „Notbremse“ eingeführt. Diese ermöglicht den Mitgliedstaaten, die Wiederherstellungsmaßnahmen temporär einzustellen, wenn die Maßnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Land haben und dadurch die landwirtschaftliche Produktion gefährdet wird!

Waldökosysteme (Artikel 10)

Für Waldökosysteme wird angestrebt, die biologische Vielfalt zu steigern und eine positive Entwicklung des Zustands der Wälder zu erreichen. Ziel ist ein steigender Trend des Index der häufigen Waldvögel sowie bei sechs von sieben zusätzlichen Indikatoren wie stehendes Totholz oder Waldkonnektivität.

Artikel 10a

Für die Erreichung der Ziele und Verpflichtungen der Artikel 4, 6, 7, 8, 9 und 10, sollen die Mitgliedstaaten mindestens drei Milliarden Bäume pflanzen.

4. Was muss Deutschland jetzt tun?

Das NRL ist eine Verordnung und wirkt unmittelbar verbindlich. Die Bundesrepublik Deutschland muss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung einen nationalen Wiederherstellungsplan vorlegen, der den Zeitraum bis 2050 abdeckt.

Das NRL ist eine Verordnung und wirkt unmittelbar verbindlich, sodass es grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht bedarf und damit Zeit gespart wird. Die Mitgliedstaaten haben dennoch einen bedeutsamen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Umsetzung, da sie die Schritte zur Erreichung der Ziele auf nationaler und regionaler Ebene planen, umsetzen und koordinieren.

Dazu müssen sie innerhalb von zwei Jahren einen nationalen Wiederherstellungsplan erstellen, der den Zeitraum bis 2050 abdeckt. In dem Plan muss erläutert werden, wie die Ziele der Artikel 4 bis 10a der Verordnung auf nationaler Ebene erreicht werden sollen. Die Mitgliedstaaten müssen eine Bewertung des Zustands der Ökosysteme vornehmen, eine Planung zur Wiederherstellung und die Finanzierung darlegen. Eine Überprüfung des Plans durch die Europäische Kommission soll innerhalb von sechs Monaten nach Eingang erfolgen. Die Anwendung der Verordnung insgesamt soll bis zum 31. Dezember 2033 bewertet werden.

In Deutschland erarbeiten der Sachverständigenrat für Umweltfragen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz), der Wissenschaftliche Beirat für Waldpolitik und der Wissenschaftliche Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen (beide: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) für die Bundesregierung eine gemeinsame Stellungnahme zur erforderlichen Renaturierungspolitik.

5. Wie korreliert das NRL mit dem Ausbau erneuerbarer Energien?

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, bei der Planung Kartierungen und Ausweisungen von Gebieten zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.

Das NRL ist ein Bestandteil des Green Deal, der unter anderem darauf abzielt, den Ausbau erneuerbarer Energien in bestimmten Gebieten zu beschleunigen und gleichzeitig die Biodiversität zu fördern.

Die Mitgliedstaaten sind daher aufgefordert, die Erarbeitung ihrer Wiederherstellungspläne mit den Kartierungen und Ausweisungen von Gebieten zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu koordinieren, die im Rahmen der Renewable Energy Directive erarbeitet werden. Dabei sollen Synergien zwischen beiden Bereichen genutzt werden.

Das NRL betont die herausragende Bedeutung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien als von überragendem öffentlichem Interesse. Den Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit eingeräumt, Wiederherstellungsmaßnahmen in Gebieten, die für erneuerbare Energien genutzt werden oder für solche vorgesehen sind, dauerhaft zurückzustellen.

6. Ausblick

Der Erfolg des NRL hängt von einer effektiven Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ab.

Die Regelungen des NRL sind aus Sicht des KNE trotz einiger zuletzt noch vorgenommener Einschränkungen und Ausnahmen insgesamt anspruchsvoll und zielführend.

Der Erfolg der Verordnung hängt von einer effektiven Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ab. Hier gilt es von den Umsetzungsdefiziten anderer europäischer Umweltgesetzgebungen zu lernen. Eine ausreichende Finanzierung, personelle Ressourcen, geeignete Planungsverfahren und administrative Kapazitäten sind für eine erfolgreiche Umsetzung maßgeblich (Hering et al. 2023).

Eine große Herausforderung ist die begrenzte Verfügbarkeit von Flächen für die Wiederherstellung. In diesem Kontext ist eine gute Zusammenarbeit mit Landnutzern und Landnutzerinnen, insbesondere mit der Landwirtschaft, entscheidend. Dies liegt unter anderem daran, dass viele terrestrische Lebensräume und Artengruppen von der Landwirtschaft betroffen sind (EEA Report 2020, S. 71 ff.).

Des Weiteren ist es auch aus Sicht des KNE sinnvoll, rechtlich zu prüfen, ob und wie Flächen für Wiederherstellungsmaßnahmen besser zugänglich gemacht werden können. Das vorgesehene Naturflächen-Bedarfsgesetz der Bundesregierung könnte hierfür ein geeignetes Instrument sein.

Der Erfolg des NRL wird jedoch nicht von seiner Umsetzung allein, sondern maßgeblich auch von anderen europäischen Gesetzgebungen und Politiken abhängen, die sich mit der Umwelt und der Nutzung von Land und Wasser befassen oder auf diese Auswirkungen haben. Daher wird es immer wieder wichtig sein, Synergien zu schaffen, um einen Nutzen für alle Beteiligten zu erzielen.

Literaturverzeichnis

EEA - European Environment Agency (2020): State of nature in the EU - Results from reporting under the nature directives 2013-2018. EEA Report No 10/2022. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 05.03.2024)

Europäische Kommission (2020): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Der Zustand der Natur in der Europäischen Union. Bericht über den Zustand und die Trends von unter die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie fallenden Lebensraumtypen und Arten für den Zeitraum 2013-2018. (COM(2020) 635 final) [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 05.03.2024).

Hering, D., Schürings, C., Wenskus, F., Blackstock, K., Borja, A., Birk, S., Bullock, C., Carvalho, L., Bou Dagher-Kharrat, M., Lakner, S., Lovrić N., McGuinness, S., Nabuurs, G., Sánchez-Arcilla, A., Settele J, Pe'er G. (2023): Securing success for the Nature Restoration Law – The EU law would complement many others, but challenges loom. *Science* 382, S. 1248-1250. DOI: 10.1126/science.adk165.